

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschl, HR Prof. Dr. Schöchler und Scherthaler (Nr. 150 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschl berichtet, dass für eine gute Bewältigung der Covid-19 Pandemie zwei Gesetzesbeschlüsse bis 31. Dezember 2021 verlängert werden sollten. Dies betreffe Sonderregelungen, die im Bereich des Dienstrechts von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden beschlossen und deren Geltungsdauer mit 31. Dezember 2020 befristet worden seien. Konkret sei vorgesehen, dienstrechtliche Provisorien zu verlängern, wie etwa die Anordnungsmöglichkeit des Dienstgebers zum Abbau von Alturlaube und Dienstzeitguthaben bis zur Höchstgrenze von vier Wochen. Im Landes- und Magistratsdienst sollten Personalmaßnahmen wie beispielsweise Dienstzuteilungen oder vorübergehende Verwendungsänderungen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von Covid-19 getroffen würden, erst ab einer Dauer von 90 Tagen Auswirkungen auf bestehende Zulagen und pauschalierte Nebengebühren haben.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich bei den Experten zu den Regelungen der pauschalierten Nebengebühren bei Telearbeit im Vergleich von Land und Gemeinden. Er ersuche auch um Auskunft bezüglich der in Artikel III festgelegten Personengruppe im Gesundheitsbereich. Konkret stelle er die Frage, ob diese auf die SALK eingeschränkt sei oder beispielsweise auch Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften von den speziellen Regelungen für Bedienstete im Gesundheitsbereich erfasst seien.

Abg. Stöllner erläutert, dass mit dem Beschluss im April angekündigt worden sei, dass im Laufe des Jahres Präzisierungen bezüglich der Ausnahmen zum Gesundheitsschlüsselpersonal erfolgen würden. Dies sei nicht der Fall, zudem seien viele „nicht lebensnotwendige“ Operationen verschoben worden. Einer Verlängerung dieser Beschlüsse könne des weiteren auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil aus seiner Sicht eine Ungleichbehandlung von Gemeinde- und Landesbediensteten bei den Regelungen der Nebengebühren vorliege.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf erklärt, dass in Partnerkrankenhäusern Ärztinnen und Ärzte operierten und dort laufend Eingriffe vorgenommen würden, um die in den SALK verschobenen Eingriffe abarbeiten zu können.

Ing. Mag. Dr. Premißl (Fachgruppe Personal) informiert, dass sich die Begriffsbestimmungen aus dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz ergäben. Dies bedeute, dass sich die Regelungen bezüglich der Bediensteten des Gesundheitsbereichs auf die SALK bezögen und nicht die Landesverwaltung beträfen. Sie umfassten daher nicht die Verwendung im Landesdienst, auch wenn es sich beispielsweise um Bedienstete in der Epidemiebekämpfung in den Bezirkshauptmannschaften handle. Die Sonderregelung sei dem speziellen Personaleinsatz des ärztlichen Bereichs sowie des Pflegedienstes geschuldet. Die Frage zum Gemeindebereich könne nicht beantwortet werden und müsse beim Gemeindeverband nachgefragt werden.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Artikeln I. bis VI. niemand zu Wort und werden diese mit dem Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, HR Prof. Dr. SchöchI und Schernthaler betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden, wird mit dem Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 150 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Dezember 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Gutschi eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2020:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.